

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Constantin Wild GmbH & Co. KG

(Stand 21.03.2022)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle unsere Bestellungen, Anfragen und Kaufangebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen, Anfragen und Kaufangebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Es gilt immer die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Fassung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Auf Wunsch des Lieferanten werden wir ihm jederzeit unsere aktuellen Einkaufsbedingungen übersenden. Auch können diese im Internet unter www.constantinwild.com/agb/ jederzeit abgerufen werden. Rechtsverbindlich ist hierbei ausschließlich die deutsche Sprachfassung.
- (3) Einkaufsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit, auch wenn dies im jeweils abgeschlossenen Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt wurde.
- (4) Sind unsere Bedingungen nicht bereits aufgrund vorstehender Regelungen wirksam in einen Vertrag einbezogen worden, und haben wir im Rahmen einer Vertragsanbahnung erstmals in unserer Bestellung oder Order auf die Gültigkeit unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen verwiesen, so gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit der widerspruchslosen Lieferung durch den Lieferanten als wirksam in den Vertrag einbezogen.

§ 2 Angebot, Annahme

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, diese Bestellung innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.
- (2) Der Lieferant gewährleistet hinsichtlich der zu liefernden Edelsteine, dass
 1. alle Herkunftsangaben (Angaben zur Mine und zum Ursprungsland sowie zu nachfolgenden Produktions- und Handelsvorgängen) zutreffend sind und dass die Herkunftsangaben für die Dauer von 10 Jahren aufgrund einer nachprüfbaren und lückenlosen Dokumentation nachvollzogen werden können,
 2. uns sämtliche Herkunftsangaben nebst der zugehörigen Dokumentation unverzüglich und auf erstes Anfordern bereitgestellt werden,
 3. Angaben zur Behandlung der Edelsteine (insbesondere auch zu physikalischen, chemischen oder thermischen Verfahren) vollständig und korrekt sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben der ICA und der CIBJO erfolgen,
 4. die Edelsteine nicht aus Konfliktgebieten stammen, in denen Krieg oder

- kriegsähnliche Zustände vorherrschen,
5. dass die Edelsteine nur aus offiziell genehmigten Minen stammen,
 6. dass die Edelsteine umweltverträglich geschürft und weiterverarbeitet wurden,
 7. dass beim Schürfen der Edelsteine und im Rahmen der nachfolgenden Produktions- und Handelsvorgänge alle nationalen und internationalen Gesetze und Regularien eingehalten wurden, insbesondere solche zur Vermeidung von Kinderarbeit, zur Wahrung der Arbeiterrechte und zur Vermeidung von Geldwäsche,
 8. alle sonstigen vom Lieferanten mitgeteilten oder von uns angefragten Merkmale der Edelsteine vollständig und korrekt wiedergegeben wurden.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf entsprechende Anforderung hin weitere Auskünfte zu den in Absatz 2 genannten Aspekten zu erteilen.

§ 3 Preise, Zahlung

- (1) Der Preis versteht sich für Lieferung frei Haus, einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- (2) Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung.

§ 4 Lieferung

- (1) Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.

§ 5 Gefahrübergang, Versendung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht vorbehaltlich § 6 Abs. 3 mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung frei Haus am genannten Bestimmungsort auf uns über.

§ 6 Auswahlen und Kommissionen

- (1) Bei Auswahlgeschäften steht der Erwerb der Ware unter dem Vorbehalt, dass wir die überlassene Ware endgültig käuflich übernehmen. Die zur Auswahl überlassene Ware gilt als endgültig käuflich übernommen, wenn sie von uns nicht innerhalb einer vom Lieferanten nachträglich zur Überlassung gesetzten Frist zurückgesendet wird, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns überlassene Ware für die Dauer der Überlassung der Ware zur Probe branchenüblich und in ausreichender Höhe zu versichern, insbesondere gegen Raub, Diebstahl, räuberische Erpressung, Feuer und Wasserschäden.
- (2) Bei Kommissionsgeschäften erfolgt ein Verkauf der Ware in unserem Namen

aber auf Rechnung des Lieferanten. Weisungen des Lieferanten sind nur verbindlich, wenn Sie uns in Text- form übermittelt werden. Ausgeführte Geschäfte sind durch uns innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Eine Zurückweisung nach § 386 Abs. 1 HGB ist uns gegenüber innerhalb von drei Werktagen zu erklären. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Kommission die uns überlassene Ware branchenüblich und in ausreichender Höhe zu versichern, insbesondere gegen Raub, Diebstahl, räuberische Erpressung, Feuer und Wasserschäden. Zur Untersuchung der Ware und zur Rüge von Mängeln sind wir bei Kommissionen nicht verpflichtet. Wir sind dazu berechtigt, im branchenüblichen Umfang Stundungen des Kaufpreises zu gewähren. Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Dritten haben wir gegenüber unserem Lieferanten nicht einzustehen. Wir sind berechtigt, unsere Provision sowie sonstige Vergütungen und Aufwendungsersatz mit vereinnahmten Kaufpreiszahlungen auch aus sonstigen Geschäften zu verrechnen.

- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht bei Auswahlgeschäften mit der Erklärung, dass wir die Ware endgültig übernehmen, auf uns über. Bei Kommissionsgeschäften trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs alleine unser Lieferant bis zum Gefahrübergang auf den Dritten bei Ausführung der Kommission.

§ 7 Mängelhaftung, Gewährleistung

- (1) Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Verkäufer Mängelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen. Das gleiche gilt für den Fall, dass die durch uns gesetzte Nachfrist verstreicht oder die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlschlägt.
- (3) Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.

§ 8 Produkthaftung, Versicherung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Mindest-Deckungssumme in branchenüblicher Höhe zu unterhalten. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Rechtsmängel

- (1) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- (2) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß § 7 Abs. 3.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten (einschl. Zeichnungen, Skizzen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände), die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- (2) Die Vervielfältigung von kaufmännischen und technischen Einzelheiten ist nur insoweit zulässig, soweit dies für die Durchführung des Vertrages bzw. dem nach dem Vertrag vorgesehen Zweck notwendig ist. Im Übrigen sind sie vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Im Übrigen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und/oder der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die unwirksame Bestimmung soll vielmehr im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine Regelung ersetzt werden, die dem von den Parteien erkennbar verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.
- (2) Für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sowie ausländischen Rechts sind ausgeschlossen.
- (3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Idar-Oberstein.
- (4) Soweit der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Idar-Oberstein. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§12 OECD Richtlinien

- (1) Die Lieferbedingungen haben nach den OECD Richtlinien zu erfolgen.